



Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)

Informationen für

- die zentralen Adoptionsstellen der Länder und
- den Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.
zu den zentralen Neuerungen



Strukturen stärken – Hilfen verbessern

Mit dem Adoptionshilfe-Gesetz treten zum 1. April 2021 verschiedene Neuregelungen für das Adoptionswesen in Kraft, um Familien bei Adoptionen umfassend zu begleiten und zu unterstützen. Oberste Richtschnur jeder Adoption ist das Kindeswohl – unabhängig davon, ob das Kind aus dem Inland oder dem Ausland kommt und in einer Adoptivfamilie aufwächst oder von einem Stiefelternteil adoptiert wird.

Dafür nimmt das Adoptionshilfe-Gesetz vier Bereiche in den Blick:

- **Umfassende Beratung** – Adoptiv- und Herkunftsfamilien erhalten einen Rechtsanspruch auf Beratung und Begleitung auch nach der Adoption. Die Adoptionsvermittlungsstellen helfen den Familien, die Unterstützung zu finden, die sie benötigen. Für Stiefkindadoptionen wird eine verpflichtende Beratung im Vorfeld der Adoption für alle Beteiligten eingeführt.
- **Aufklärung und mehr Offenheit** – Der offene Umgang mit der Adoption innerhalb der Adoptivfamilie wie auch mögliche Kontakte zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie werden gefördert.
- **Stärkung der Vermittlung** – Die Adoptionsvermittlungsstellen erhalten einen konkreten Aufgabenkatalog. Ein Kooperationsgebot stärkt die Vernetzung der Adoptionsvermittlungsstellen mit anderen Beratungsstellen.

- **Begleitete Auslandsadoptionen** – Der Schutz der Kinder wird gestärkt, indem immer eine Auslandsvermittlungsstelle die Auslandsadoption begleiten muss. Es wird ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für ausländische Adoptionsentscheidungen eingeführt; ausgenommen sind Auslandsadoptionen, für die eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorgelegt wird.

Die wesentlichen neuen Regelungen zur Inlandsadoption

Umfassende Beratung

- Herkunftseltern und Adoptivfamilien erhalten einen **Rechtsanspruch auf Unterstützung und Beratung auch nach der Adoption** (§ 9 Absatz 2 Satz 1 AdVermiG). Alle Angebote der nachgehenden Begleitung erfolgen nur auf Wunsch der Beteiligten.
- Die **Adoptionsvermittlungsstelle fungiert als Lotse**: Sie weist bei Bedarf auf weitere Hilfen und Unterstützungsangebote hin, zum Beispiel auf psychotherapeutische Angebote oder auf Erziehungsberatung, und stellt auf Wunsch der Familien den Kontakt zu diesen Fachdiensten her (§ 9 Absatz 3 AdVermiG).
- Ein **Aufgabenkatalog** fasst die wesentlichen Inhalte der Begleitung zusammen (§ 9 Absatz 1 und 2 AdVermiG). Er gilt für Inlands- wie für Auslandsadoptionen. Hinweis: Die Regelungen zum regelmäßigen Informationsaustausch und zum Rechtsanspruch der Herkunftseltern auf Informationen gelten nur für Inlandsadoptionen (§ 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 i.V.m. §§ 8a, 8b AdVermiG).



Beratung bei Stiefkindadoption

- Bei **Stiefkindadoptionen** – auch im Rahmen einer verfestigten Lebensgemeinschaft nach § 1766a BGB – sind alle Beteiligten **verpflichtet, sich vor notarieller Beurkundung der Einwilligung in die Adoption bzw. notarieller Beurkundung des Antrags auf Adoption** beim Familiengericht bei einer Adoptionsvermittlungsstelle beraten zu lassen (§ 9a Absatz 1 AdVerMiG). Alle Beteiligten sollen die weitreichenden und unumkehrbaren Folgen einer Adoption kennen. In der Beratung soll auf die Beweggründe für die Adoption bzw. die Adoptionsfreigabe sowie auf mögliche Alternativen eingegangen werden. Dies soll dazu beitragen, dass die Adoption dem Kindeswohl dient und nicht sachfremde Motive zugrunde liegen.
- Die Adoptionsvermittlungsstelle stellt eine **Bescheinigung über die durchgeführte Beratung bei Stiefkindadoption** aus. Die Bescheinigungen sind im gerichtlichen Adoptionsverfahren vorzulegen. Ohne Vorlage der Bescheinigungen hat das Familiengericht den Adoptionsantrag zurückzuweisen (§ 196a FamFG).
- Die **Beratungspflicht gilt nicht**, wenn die Partnerin der leiblichen Mutter die Adoption beantragt und beide bei der Geburt des Kindes bereits miteinander verheiratet waren bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebten oder in einer verfestigten Lebensgemeinschaft nach § 1766a BGB lebten (§ 9a Absatz 4 und 5 AdVerMiG).

Aufklärung und mehr Offenheit

- Die Adoptionsvermittlungsstelle ermutigt die (potenziellen) Adoptiveltern dazu und unterstützt sie dabei, **von Beginn an offen und altersentsprechend mit ihrem Kind über seine Herkunft zu sprechen** (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 AdVerMiG). Die (potenziellen) Adoptiveltern sollen über das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft informiert werden und ebenso über die Bedeutung dieses Wissens für die kindliche Entwicklung und für eine gelingende Adoption (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 AdVerMiG).
- Die Adoptionsvermittlungsstelle bespricht mit den Herkunftseltern und der Adoptivfamilie schon vor Beginn der Adoptionspflege, ob und wie sie sich nach der Adoption **einen Kontakt oder Austausch von Informationen zum Wohl des Kindes** vorstellen können (§ 8a Absatz 1 AdVerMiG). Die Beteiligten sollen nicht zu etwas gedrängt werden, was nicht ihren Vorstellungen, Möglichkeiten und Fähigkeiten entspricht. **Jede Form eines direkten oder indirekten Kontakts ist freiwillig** und setzt das Einverständnis aller Beteiligten voraus. Das Kind ist altersentsprechend zu beteiligen und sein Interesse entsprechend zu berücksichtigen (§ 8a Absatz 3 AdVerMiG). Wichtig ist, dass das Ergebnis der Kontaktabsprache schriftlich festgehalten wird, damit alle Beteiligten Klarheit haben.
- Die **Kontaktabsprachen sind rechtlich nicht verbindlich und nicht einklagbar**. Bei Nichtumsetzung oder Uneinigkeit über die Kontaktabsprache hat die Adoptionsvermittlungsstelle durch erneute Gespräche oder Treffen möglichst auf eine Lösung hinzuwirken (§ 8a Absatz 4 AdVerMiG).



- Der Kontakt bzw. Informationsaustausch kann sich im Laufe der Zeit je nach Lebensumständen, der Kindes- oder Familienentwicklung ändern. Deswegen soll die Adoptionsvermittlungsstelle mit Einverständnis der Adoptiv- und der Herkunftseltern in regelmäßigen Abständen erneut erörtern, wie der Kontakt oder der Austausch von Informationen gestaltet werden könnte (§ 8a Absatz 2 AdVermiG).
- Kommt ein Kontakt oder Informationsaustausch nicht zustande, soll die Adoptionsvermittlungsstelle darauf hinwirken, dass ihr die Adoptiveltern in regelmäßigen Abständen (etwa im Abstand von ein bis zwei Jahren) **allgemeine Informationen über das Kind und seine Lebenssituation** übermitteln (§ 8b Absatz 2 AdVermiG). Diese Übermittlung an die Adoptionsvermittlungsstelle ist freiwillig. Die Adoptivfamilie kann dies ablehnen oder auch intensivieren. Die Adoptionsvermittlungsstelle berät die Adoptivfamilie dabei, welche Informationen im konkreten Fall geeignet sind, um sie an die Herkunftseltern weiterzugeben. Bei der Auswahl der Informationen ist in Bezug auf Umfang und Art der Informationen das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kindes zu wahren.
- Die **Herkunftseltern** haben gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle **einen Rechtsanspruch auf Zugang zu Informationen**, die die Adoptiveltern der Adoptionsvermittlungsstelle freiwillig zum Zweck der Weitergabe an die Herkunftseltern zur Verfügung gestellt haben (§ 8b Absatz 1 AdVermiG). Eine Identifizierung des Kindes muss dabei ausgeschlossen sein.
- Die Adoptionsvermittlungsstelle erinnert die Adoptiveltern mit einem **Schreiben zum 16. Geburtstag des Kindes** an sein **Recht auf Akteneinsicht** (§ 9c Absatz 3 AdVermiG) und unterstützt das Kind auf Wunsch bei der Suche nach seiner Herkunft (§ 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5, § 9c Absatz 2 AdVermiG).

Stärkung der Vermittlung

- Ein **Kooperationsgebot** soll eine intensivere Vernetzung zwischen Adoptionsvermittlungsstellen, Beratungsstellen und Fachdiensten, wie z. B. der Schwangerschafts-, Erziehungs- und Familienberatung sowie der Jugendhilfe, hier insbesondere mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst, fördern. Kooperationsstrukturen sollen auf- und ausgebaut werden. Durch den fachlichen Austausch, die Vermittlung adoptionsspezifischen Fachwissens und den Ausbau von (über-)regionalen Angeboten wie z. B. Seminaren und Tagungen, sollen die Bedürfnisse aller am Adoptionsgeschehen Beteiligten besser berücksichtigt werden. Insbesondere soll für einen sensiblen Umgang mit den abgebenden Eltern geworben werden (§ 2 Absatz 5 AdVermiG).
- Die **fachliche Äußerung** in familiengerichtlichen Verfahren erstellt bei der Adoption eines fremden Kindes oder bei einer Stiefkindadoption, bei der der Stiefelternteil das leibliche Kind seines neuen Partners bzw. seiner neuen Partnerin aus einer früheren Beziehung adoptiert, eine Adoptionsvermittlungsstelle (§ 189 Absatz 2 Satz 1 FamFG). Im Falle einer Stiefkindadoption bei lesbischen Paaren, in deren Ehe oder verfestigte Lebensgemeinschaft ein gemeinsames Kind geboren wird, erstellt das Jugendamt die fachliche Äußerung (§ 189 Absatz 2 Satz 2 FamFG).
- Für den Fall, dass eine Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft schließt, gibt es klare Verfahrensregeln (§ 4a AdVermiG).



Die neuen Regelungen zur Auslandsadoption

- **Die Adoption eines Kindes aus dem Ausland muss künftig immer durch eine Auslandsvermittlungsstelle vermittelt werden** (§ 2a Absatz 2 AdVermiG). Diese muss sich vergewissern und ggf. durch Belege nachweisen lassen, dass im Heimatstaat eine für Adoptionen zuständige Stelle besteht, die zur Zusammenarbeit bereit ist (§ 2c Absatz 2 AdVermiG). Ein unbegeleitetes Auslandsadoptionsverfahren ist untersagt (§ 2b AdVermiG).
- Auslandsadoptionen werden nur noch durch die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sowie die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen vermittelt (§ 2a Absatz 4 Nummer 2, § 4 Absatz 1 AdVermiG). Eine Gestattung für die Auslandsvermittlung für örtliche Jugendämter ist nicht mehr möglich.
- Bei allen Auslandsadoptionen sollen die **Schutzstandards des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ)** eingehalten werden (§ 2c Absatz 3 AdVermiG).
- Die **Eignungsprüfung** der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber besteht aus **zwei Teilen**: einerseits der (allgemeinen) Eignungsprüfung durch eine örtliche Adoptionsvermittlungsstelle oder eine Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft, so wie sie auch für Inlandsadoptionen vorgesehen ist (§ 7b AdVermiG), und andererseits der länderspezifischen Eignungsprüfung durch die Auslandsvermittlungsstelle, die die Adoption begleitet (§ 7c AdVermiG).
- Hat die begleitende Auslandsvermittlungsstelle den Vermittlungsvorschlag der Fachstelle des Heimatstaates gebilligt, gibt sie diesen Vorschlag an die Adoptionsbewerberin bzw. den Adoptionsbewerber weiter. Nehmen diese den Vorschlag an, gibt die Auslandsvermittlungsstelle eine **Erklärung ab, dass sie der Fortsetzung des Adoptionsverfahrens zustimmt** und leitet diese Erklärung an die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes und an die Fachstelle des Heimatstaates weiter (§ 2c Absatz 5 und 6 AdVermiG).
- Die Auslandsvermittlungsstelle, die die Adoption begleitet hat, stellt den Adoptiveltern eine **Bescheinigung über die Vermittlung** aus (§ 2d AdVermiG). Voraussetzung ist, dass die Erklärung über die Zustimmung zur Fortsetzung des Verfahrens an die Fachstelle des Heimatstaates weitergeleitet worden ist und die Adoptiveltern die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung bei einem



zuständigen deutschen Familiengericht (Konzentrationsgericht, § 6 Absatz 1 AdWirkG) beantragt haben. Die Bescheinigung gilt zwei Jahre und kann um ein Jahr verlängert werden. Ihre Geltung erlischt, wenn eine Entscheidung über die Anerkennung der Auslandsadoption ergangen ist. Liegt eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) vor, ist das Ausstellen der Bescheinigung entbehrlich.

- Für ausländische Adoptionsentscheidungen wird ein **verpflichtendes Anerkennungsverfahren** eingeführt, es sei denn, eine Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ kann vorgelegt werden. **Eine unbegleitete Adoption kann grundsätzlich nicht anerkannt werden.** Die Anerkennung ist nur ausnahmsweise im Einzelfall möglich, wenn die Adoption für das Kindeswohl erforderlich ist und zu erwarten ist, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 4 Absatz 1 AdWirkG).
- Bis zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens gilt die **ausländische Adoptionsentscheidung vorläufig als anerkannt**, wenn die Adoptiveltern die **Bescheinigung über die Vermittlung** vorlegen können und **keine Anerkennungs Hindernisse** nach § 109 Absatz 1 FamFG vorliegen (§ 7 AdWirkG); Anerkennungs Hindernisse werden durch die jeweils in der Sachfrage zuständige Behörde geprüft (z. B. durch die Auslandsvertretung bei der Visums-Vergabe).
- Die **deutsche Staatsbürgerschaft** kann das Kind im Falle eines verpflichtenden Anerkennungsverfahrens erst nach Vorliegen einer endgültigen positiven Anerkennungsentscheidung eines deutschen Familiengerichts erwerben (§ 7 AdWirkG) oder im Falle einer Anerkennung kraft Gesetzes nach Vorlage einer Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ.



Impressum

Dieser Folder ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Einheitliche Behördennummer: 115*

Stand: März 2021, 1. Auflage

Gestaltung und Redaktion: neues handeln AG

Bildnachweise: Shutterstock

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.